

## **PEH Wertpapier AG**

61440 Oberursel  
- WKN 620140 -  
- ISIN DE0006201403 -

*Ordentliche Hauptversammlung der PEH Wertpapier AG am Freitag, dem 22. Juni 2012, 10.00 Uhr, im Japan Center, Taunustor 2, 60311 Frankfurt am Main*

### **Erläuterung zu Gegenständen der Tagesordnung, zu denen kein Beschluss gefasst wird, gemäß § 124a Abs. 1 Nr. 2 AktG**

#### **Zu Tagesordnungspunkt 1:**

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Lageberichts der PEH Wertpapier AG für das Geschäftsjahr 2011 und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB“ wird kein Beschluss gefasst, weil das Gesetz keine Beschlussfassung über den festgestellten Jahresabschluss und die weiteren genannten Unterlagen vorsieht.

#### **Zu Grunde liegende Normen:**

##### **§ 175 Abs. 1 AktG:**

„Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden.“

##### **§ 175 Abs. 2 AktG:**

„Der Jahresabschluss, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns *und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach §*

289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs<sup>1</sup> sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gelten die Sätze 1 und 2 auch für den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 entfallen, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“

### **§ 176 Abs. 1 AktG:**

„Der Vorstand hat der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 genannten Vorlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zugänglich zu machen. Zu Beginn der Verhandlung soll der Vorstand seine Vorlagen, der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern. Der Vorstand soll dabei auch zu einem Jahresfehlbetrag oder einem Verlust Stellung nehmen, der das Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigt hat. Satz 3 ist auf Kreditinstitute nicht anzuwenden.“

Oberursel, im Mai 2012

PEH Wertpapier AG  
**Der Vorstand**

---

<sup>1</sup> Nach Art. 1 Nr. 22 Buchst. a ARUG vom 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2479, 2484) wurde in § 175 Abs 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. 9. 2009 nach den Wörtern „Bericht des Aufsichtsrats“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es sollten die Wörter „und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen werden. Durch das BilMoG v. 25. 5. 2009 (BGBl. I S. 1102) war jedoch mit Wirkung vom 29. 5. 2009 nach der Verweisung auf § 289 Abs. 4 HGB das Komma durch die Worte „Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt worden, so dass die Änderungsanweisung des ARUG nicht mehr exakt zu dem vorher geltenden Wortlaut passte. Nach der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. Nr. 16/11642, S. 35) ist aber wohl davon auszugehen, dass die kursiv wiedergegebenen Worte trotz dieser zwischenzeitlichen Konkretisierung der Verweisung auf § 289 HGB nicht mehr gelten sollen.